



Herr Dieter [REDACTED]
[REDACTED]
14641 Wustermark

Abteilung Personal und Recht
Dienststätte Cottbus
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus

Bearb.: Angela Peters
Gesch.-Z.: 22.17
Hausruf: 03342 [REDACTED] 9 1649
Fax: 0331-275486581
Internet: www.ls.brandenburg.de
LS-Datenschutzbeauftragte@ls.brandenburg.de

Autobahn A 15 AS Cottbus-West
Cottbus Hbf. Tram Linie 3

Cottbus, den 17.06.2021

**Ihr Antrag auf Akteneinsicht und Informationserteilung vom 20.05.2021
betreffend B5 Richtung Nauen Bezeichnung als Kraftfahrstraße ab Dallgow-
Döberitz
Zwischenbescheid
AZ: 17/2021**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

bezugnehmend auf Ihren Antrag auf Informationserteilung mit E-Mail vom 20.05.2021 ergeht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 7 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) folgender Zwischenbescheid:

Eine Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht und Informationserteilung vom 20.05.2020, gerichtet auf die Zusendung der amtlichen Begründung (Widmungsverfügung o.ä.) zur Ausweisung der B 5 ab der Ausfahrt Dallgow-Döberitz in Richtung Nauen als Kraftfahrstraße und Kennzeichnung mit dem Schild Nr. 331.1., kann nicht innerhalb der Frist des § 6 Abs. 1 AIG erfolgen, da noch weitere Informationen und Zuarbeiten seitens der zuständigen Fachbereiche erforderlich sind.

Begründung:

Wie Ihnen bereits mitgeteilt, habe ich den zuständigen Fachbereich der Straßenverwaltung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg aufgefordert, mir die von Ihnen im Antrag aufgeführten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Mir wurde sodann mitgeteilt, dass es sich bei der von Ihnen angefragten Beschilderung der B5 um eine Regelbeschilderung handelt, für deren Anordnung der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg an sich nicht zuständig ist. Die Anordnung der Festbeschilderung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde Nauen des Landkreises Havelland.



Im Rahmen einer telefonischen Rücksprache mit einer Sachbearbeiterin des Sachgebietes Straßenverkehr des Landkreises Havelland wurde mir mitgeteilt, dass die von Ihnen erfragte verkehrsrechtliche Anordnung als Krafffahrstraße auf Grund eines ergangenen Planfeststellungsbeschlusses erfolgte.

Nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland wurde die Bundesstraße 5 in den Abschnitten 510 bis 615 auf Grund mehrerer Planfeststellungsbeschlüsse als Krafffahrstraße festgestellt. Träger dieser Maßnahmen war der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg handelnd in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland.

Ich habe daher den zuständigen Fachbereich aufgefordert, mir die entsprechenden Unterlagen bzw. Auszüge aus den Planfeststellungsbeschlüssen zur Verfügung zu stellen. Diese liegen mir aber noch nicht vor. Daher kann ich keine Prüfung vornehmen, inwiefern hinsichtlich Ihres Antrages Ablehnungsgründe nach § 4 oder § 5 AIG bestehen.

Sobald mir die Unterlagen vorliegen, werde ich Ihren Antrag zeitnah bescheiden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Angela Peters
Datenschutzbeauftragte